



# **Beitragsordnung**

**Januar 2022**

# Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## **§ 1 Beiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung von der Generalversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahres- oder Halbjahresbeitrag festgesetzt.
- (4) Zusatzbeiträge in den einzelnen Abteilungen werden auf Beschluss der Abteilungsversammlung in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Sie sind den einzelnen Mitgliedern beim Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

## **§ 2 Beitragsabbuchung**

- (1) Der Einzug des Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum ersten Werktag im Februar jeden Jahres. Eine Abbuchung ist nur vom Girokonto möglich.
- (2) Bei Vereinseintritt während des Jahres wird der Jahres-Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Die Abbuchung erfolgt zum ersten Werktag eines Monats.

## **§ 3 Kündigung**

- (1) Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird anteilig rückerstattet.

## **§ 4 Sozialregelung**

Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.

## **§ 5 Sportversicherung**

Die Mitglieder sind durch die Beitragszahlung nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des WLSB versichert.

## **§ 6 2**

## Eingruppierung

- (1) Bei Erreichen der Altersgrenze – ausschlaggebend ist dabei das Geburtsjahr – werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen. Dies trifft auch für im Familienbeitrag berücksichtigte Jugendliche zu, die das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als aktive Mitglieder geführt.
- (2) Schüler über 18 Jahre können auf Antrag für die Dauer ihrer restlichen Schulzeit in der Familienmitgliedschaft verbleiben.

## § 7

### Beitragsermäßigung

- (1) Beitragsermäßigungen gibt es für Schüler über 18 Jahre, für Wehr- und Zivildienstleistende, für Studenten, für Auszubildende, für Schwerbehinderte (50%) und Sozialpassinhaber.
- (2) Die ermäßigten Beiträge werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen gewährt.

Beitragsgruppe	Beiträge
Familienbeitrag	165,00€
Aktives Mitglied (ab 19 J.)	90,00€
Fördermitglied	39,00€
Kleinkinder bis 5 Jahre	33,00€
Kinder 6 bis 14 Jahre	54,00€
Jugendliche 15 bis 18 Jahre	66,00€
Eltern-Kind-Beitrag	66,00€
Schüler, Studenten, Bfdler, Azubi	66,00€
Schwerbehinderte (50%) & Sozialpassinhaber	66,00€
Reha-Gruppen-Teilnehmer (nur für Reha-Teilnehmer mit ärztlicher Verordnung)	45,00€

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung wurde am 20. Oktober 2021 in der Generalversammlung bestätigt und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

### Vorstand



Christoph Bühler



Markus Hahnel



Marc Hansmann



Michael Pfister



Uwe Schenkemeyer